

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 21. April. Der Sekretär des Kaisers, Herr Mocquard, veröffentlicht ein Schreiben an die „Times“, worin er die Behauptung des Herzogs von Aumale in Bezug auf den Prinzen Napoleon bei Gelegenheit der Reise der Herzogin von St. Leu dementirt. Der Prinz sei derzeit krank gewesen und habe Niemand gesehen. Außerdem war der Prinz damals der Regierung Louis Philipp's so wenig feindlich gestimmt, daß er als einfacher Soldat in der französischen Armee zu dienen verlangte. Es sei allerdings wahr, daß der Prinz während seines Exils Broschüren verfaßt habe, welche ungünstige Anspielungen gegen die Regierung enthielten, niemals aber habe derselbe die Person des Königs angegriffen.

Serajevo, 21. April. Alle in Mostar anässigen Consuln sind auf Befehl der Feldzeugen zu Constantinopel von Mostar abgereist, um den Montenegro und Insurgenten die Aufhebung der Belagerung von Nikit zur Pflicht zu machen.

Turin, 21. April. Nach der „Italia“ wird Garibaldi aus Gesundheitsrücksichten auf einige Tage in die Nähe von Cremona begeben. Mazzini ist krank.

London, 21. April. Nach hier eingetroffenen Berichten aus Washington vom 10. d. hat der Präsident Lincoln 3 Schiffe mit 500 Mann und Kriegsmaterial mit versiegelten Instruktionen abgesandt. Einem Gerüchte nach ist Fort Sumter deren Bestimmungsort.

Preußen. Landtag.

K. O. 35. Sitzung des Hauses der Abgeordneten, am 22. April. Präsident Simon eröffnet die Sitzung um 10 1/2 Uhr Vormittags. — Am Ministertische Fürst zu Hohenhausen, v. d. Heydt, v. Batow, v. Bethmann-Hollweg, v. Bernuth und einige Reg.-Commissarien. Verschiedene Urlaubsgesuche auf vier Wochen werden ohne Widerspruch bewilligt. (Heiterkeit.)

Der Finanzminister v. Batow übergibt in Folge einer ihm und dem Kriegsminister erteilten allerhöchsten Ermächtigung vom vorgelagerten Tage den Rechnungsbericht über die Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1860 wegen Verwendung der im vorigen Jahre bewilligten außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse der Militärverwaltung. Der Rechnungsbericht geht an die sog. Militär-Commission.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen der Zinsgarantie für die Rhein-Nahbahn, woraus das Nähere bereits bekannt ist. (Wir liefern den Bericht über diese Debatte nach.)

Es folgt die Berathung des Comm.-Berichts über den Niegolewski'schen Antrag. — Zunächst sind sämtliche Minister eingetreten. — Die Exzellenzen haben sich stark gefüllt. — Die Abgg. Schulze (Berlin), Gerverd und Gen. beantragen, den von Niegolewski'schen Antrag als den Gesetzen und der Verfassung widersprechend unbegründet und daher unbedeutend abzulehnen. Dieser Antrag wird ausreißend unterstützt.

Abg. v. Soltowski zur Geschäftsordnung: Er wolle die Geschäftsordnungs-Commissionsmitglieder in dem Verfahren und den Beschlüssen der Geschäftsordnungs-Commissionsmitglieder nachweisen. In der Sitzung vom 26. März sei der Beschluß gefaßt worden, den Antrag des Abg. v. Niegolewski an die Geschäftsordnungs-Commissionsmitglieder zur Vorprüfung über seine Zulässigkeit zu überweisen. Sie habe also nur die Befugniß gehabt, nur die Form, aber nicht etwa den materiellen Inhalt zu prüfen. In diesem Sinne habe auch die Regierung, wie aus den Erklärungen des Regierungs-Commissars in der Comm. hervorgehe, die Aufgabe der Comm. aufgestellt. Ja, die Comm. selbst theile, wie Seite 2 des Berichts darthue, diese Ansicht, die sie dort ausspreche, daß sie nur über die Zulässigkeit des Antrages Bericht zu erstatten habe. Die Comm. habe eben nur die Aufgabe gehabt, einfach zu berichten, ob der v. Niegolewski'sche Antrag verfassungsmäßig zulässig sei oder nicht. Statt dessen schlage sie vor, den v. Niegolewski'schen Antrag in einer ihr gut scheinenden Weise zu beseitigen. Allerdings habe nach § 53 der Geschäftsordnung jedes Mitglied das Recht, einen Antrag auf einfache Tagesordnung zu stellen. Da indeß die Comm. als solche einen derartigen Antrag gestellt, habe sie ihr Mandat überschritten. Er beantrage daher, da die Comm. die ihr gestellte Aufgabe durchaus verkennt, nicht in die Debatte einzutreten, sondern den Bericht nochmals an die Comm. zurückzuweisen, damit sie dem ihr gewordenen Auftrage gemäß, einen anderen Bericht erstatte.

Präsident Simon: Da die Geschäftsordnungs-Commissionsmitglieder des von der Comm. hervorgehe, die Aufgabe der Comm. aufgestellt. Ja, die Comm. selbst theile, wie Seite 2 des Berichts darthue, diese Ansicht, die sie dort ausspreche, daß sie nur über die Zulässigkeit des Antrages Bericht zu erstatten habe. Die Comm. habe eben nur die Aufgabe gehabt, einfach zu berichten, ob der v. Niegolewski'sche Antrag verfassungsmäßig zulässig sei oder nicht. Statt dessen schlage sie vor, den v. Niegolewski'schen Antrag in einer ihr gut scheinenden Weise zu beseitigen. Allerdings habe nach § 53 der Geschäftsordnung jedes Mitglied das Recht, einen Antrag auf einfache Tagesordnung zu stellen. Da indeß die Comm. als solche einen derartigen Antrag gestellt, habe sie ihr Mandat überschritten. Er beantrage daher, da die Comm. die ihr gestellte Aufgabe durchaus verkennt, nicht in die Debatte einzutreten, sondern den Bericht nochmals an die Comm. zurückzuweisen, damit sie dem ihr gewordenen Auftrage gemäß, einen anderen Bericht erstatte.

Abg. v. Berg: Er habe kein Interesse gegen die Annahme des Commissions-Antrages, er könne indeß einen Protest gegen die Behandlung des v. Niegolewski'schen Antrages in der Commission nicht unterlassen; es sei allerdings richtig, daß der Antrag auf Tagesordnung von jeder Seite gebracht werden könne, die Commission habe indeß nicht das Recht gehabt, einen andern als den ihr aufgetragenen Bericht abzugeben. Die 14 Mitglieder der Commission hätten allerdings das Recht gehabt, auch ihrerseits einen Antrag auf einfache Tagesordnung zu stellen, aber ohne Motive, da der Antrag darauf unmotivirt eingebracht werden solle. Dadurch sei zum Nachtheil des andern Theils ein dritter Redner zu Gehör gelangt und zwar vielleicht der wichtigste, weil der Bericht in allen Händen befindlich sei. Er wolle keinen Antrag stellen, nur Verwahrung einlegen.

Abg. Waldeck: Es sei hangereif, daß gerade der vorliegende Antrag mehr vielleicht wie jeder andere dazu angethan sei, gründlich erörtert zu werden. Eine solche Erörterung sei notwendig. — (Der Präsident unterbricht den Redner wiederholt mit den Worten, daß es sich hier um die Erörterung der Geschäftsordnungsfrage handle und daß der Redner dem Antrag der Commission einen andern zu substituiren scheine.) Er müsse Protest dagegen einlegen, daß die Geschäftsordnungs-Commissionsmitglieder im Stande sein solle, Anträge der Deputirten der materiellen Diskussion zu entziehen. Er wünsche in dem vorliegenden Falle, daß das Haus in die Diskussion eintrete.

Abg. v. Vinde: Er halte sich für verpflichtet, die Commission zu vertheidigen, zumal sein Antrag es sei, der ihr vorgelegen habe; er behaupte, daß es die Aufgabe der Commission gewesen sei, sich über die verfassungsmäßige Zulässigkeit des Antrages zu äußern, und er könne nicht zugeben, daß sie in ihrem Conclufum von ihrer Aufgabe abgewichen sei, indem sie die Tagesordnung im Sinne des § 53 vorschlug. Aus logischer Consequenz folge das aus den Vordersätzen der Commission; wenn sie der Ansicht war, daß der Antrag nicht materiell discutirt werden könne, hätte sie auch die Pflicht, die Discussion auf jede Weise einzuschränken. Sei der Antrag un-

zulässig, so dürfe er auch nicht materiell discutirt werden. Er begreife also nicht, wie man in dem Antrage der Commission eine Verletzung der Logik finden könne; die vorgeschlagene Tagesordnung sei doch immer noch milder, als die Erklärung der Unfähigkeitigkeit. Die Commission habe so ihren Beruf am würdevollsten erfüllt. Der Abg. v. Berg sage, die Commission hätte keine Motive geben dürfen; aber was in aller Welt hätte sie thun sollen? Wollte man nach der Ansicht Waldeck's verfahren und jedenfalls in die materielle Discussion eingehen, dann wäre ja überhaupt die Verweisung an die Geschäftsordnungs-Commissionsmitglieder überflüssig gewesen.

Abg. v. Bentkowski: Er v. Bentkowski habe zwei Bedenken gegen die Commission vorgebracht: erstens, daß sie ihre Befugnisse überschritten habe; in diesem Punkte trete er dem, was der Abg. v. Berg gesagt, bei. Was den zweiten Punkt, die Geschäftsordnungs-Commissionsmitglieder des Commissions-Antrages betreffe, stimme er mit dem Abg. Waldeck überein. Dem Präsidenten gegenüber, welcher sich auf die belgische Geschäftsordnung berufe, verweise er auf die hiesige Praxis. Unsere Geschäftsordnung kenne zwei Arten von Tagesordnung, die motivirte L.-O. müsse schriftlich eingereicht und unterstützt werden wie ein Amendement, rufe eine regelmäßige Diskussion hervor und sei die einzige Art der L.-O., welche eine Commission vorschlagen könne; sie bedeute so viel wie Ablehnung eines Antrages oder einer Petition. Wenn ohne schriftliche Motive eingereicht, werden sie einfache L.-O. genannt, ohne jedoch die Eigenschaft der L.-O. des § 53 zu haben. Die L.-O. nach § 53 sei ganz verschieden; sie brauche nicht schriftlich gestellt zu werden, gestalte keine materielle Diskussion, sondern nur eine formelle, sie bedeute Ablehnung des Antrages und der materiellen Diskussion. Sie dürfe von einer Commission nicht gestellt werden und sei, so lange parlamentarische Leben in Preußen existire, niemals gestellt worden. Sie sei eine große Gefahr für die parlamentarische Freiheit, da sie der jedesmaligen Majorität, deren Ausfluß doch in der Regel die Commissionen seien, durch Sanctionirung eines so unerbittlichen Antrages, einen Präcedensfall schaffe und freie Hand biete, jeden Gegenstand auszuschließen. Dann sei es aus mit dem parlamentarischen Leben. Man sage, das Verfahren solle nur auf den vorliegenden Fall Bezug haben, aber wer würde später der Majorität wehren wollen, weiter in dieser Weise zu verfahren? Die von der Commission angeführten Präcedenzfälle sprächen nicht für, sondern gegen die Commission; es seien L.-O. nach § 45 gewesen. Bei einer Petition, das Jagdrecht betreffend, sei von der damaligen, dem Jagdrecht fanatisch ergebenen Majorität die L.-O. vorgeschlagen worden als ein Act von Geringschätzung; aber trotzdem sei discutirt und im Laufe der Debatte ein Schlussantrag gestellt worden. Ein zweiter Fall betraf den Antrag des Grafen Schmerin über die Wahl-Unregelmäßigkeiten von 1855; auch da hätte die Commission aus Geringschätzung die Tagesordnung vorgeschlagen, aber 37 Redner hätten sich einschreiben lassen und man habe discutirt, drei Tage lang. Principieller halte er dafür, daß der Bericht der Commission die Geschäftsordnung verlege; event. sei er der Ansicht, daß über den Bericht nicht discutirt werden könne, wenn nicht die in Parenthese befindlichen Worte: „§ 53 der Geschäfts-Ordn.“ gestrichen würden. Sei letzteres in diesem Augenblicke nicht thunlich, so müsse der Antrag an die Commission zurückgehen. Das Amendement des Abgeordneten Schulze (Berlin) könne nicht zur Unterstützung und Discussion gestellt werden, da kein materieller Bericht vorhanden sei.

Ein von dem Abg. Denzin gestellter Antrag auf Schluß dieser Diskussion wird mit schwacher Mehrheit angenommen.

Der Präst. stellt nunmehr den Antrag der Commission — Diskussion nach § 53 der Geschäftsordnung — zur Debatte. Da nur ein Redner gegen und ein Redner für die Tagesordnung das Wort erhält, so entscheidet das Loos unter den Mitgliedern, welche sich zum Worte gemeldet haben. Das Loos, gegen die Tagesordnung zu sprechen, fällt auf den Abg. Reichensperger (Köln).

Abg. v. Niegolewski (zur Geschäftsordnung): Ohne die Thatfachen, ohne Gründe zu kennen, könne man Niemanden anfeinden; das widerspreche der Gerechtigkeit. Im Namen der Gerechtigkeit rufe er daher an Herrn Reichensperger die Aufforderung, ihm das Wort abzutreten. (v. Vinde und andere Mitglieder rechts rufen: Ja, ja!)

Abg. Reichensperger (Köln): Ich nehme keinen Anstand, dem Abg. v. Niegolewski zu willfahren.

Abg. Dr. v. Niegolewski: Er richte die Bitte an das Haus und an jedes einzelne Mitglied, den Antrag der Commission abzulehnen, weil er glaube, daß die Parlamente die frühere Gewaltthätigkeit erleben sollen, daß auf freimüthigem Wege das gegenseitige Verständniß herbeigeführt werden sollte. Nicht immer habe die Majorität das Rechte getroffen, denn wie lange habe das gegenwärtige Ministerium sich in der Minorität befunden? — Der Commissions-Bericht verbreite sich über alle möglichen Punkte, nehme aber nur Rücksicht auf den Antrag soweit, als er der Commission bequem erscheine, um ihn bei Seite zu schieben. Der Commissions-Bericht gebe eine Darstellung in Bezug auf das Großherzogthum Posen, obwohl er mit keinem Wort des Großherzogthums erwähnt habe. Sein Antrag habe das Territorium des ehemaligen Polens vom Jahre 1772 und die demselben garantierten Rechte im Auge. Der Bericht habe allgemeine Grundsätze aufgestellt und diese zu motiviren gesucht. Zuerst behauptet der Bericht, daß die Antragsteller kein Recht hätten, sich auf die Wiener Verträge zu berufen. Er glaube, daß wir nicht mehr in den Zeiten des Alterthums leben, nicht in den Zeiten, wo jeder Staat sich mit einer chinesischen Mauer umgebe, und aus diesen Gesichtspunkten nehme er an, daß auch ein Völkervertrag existire. Er nehme dies an, noliens volens, Operationen gegen die ungleichen Rechte der Völker hätten, wie das die Neuzeit in unbefriedigbaren Zeugnissen befinde, im günstigsten Falle nur eine vorübergehende Wirkung; die Zeit strebe unaufhaltsam ihren Zielen entgegen; sein Antrag habe nicht einmal diese Strömungen, sondern nur das im Auge, was sämtliche Monarchen in Wien anerkannt hätten. Wenn die Comm. ferner behaupte, daß die völkerverrechtlichen Verträge den Unterthanen keinen Rechtstitel gewährten, so sei das eine Theorie, welche im gegenwärtigen Falle bloß versucht werde; denn in Preußen gelte dieser Grundsatz nicht, wie er aus Stößen von Alten nachweisen könne. — Man habe nun über jene Verträge im Allgemeinen Stab gebrochen und behauptet, dieselben enthielten gar nichts, worauf die Polen sich berufen könnten. Diese Behauptung könne sich nur stützen auf die Worte, die der Minister des Innern bei Gelegenheit der Adressdebatte gesprochen habe. Der Minister habe sich damals die Sache leicht machen wollen, und er wolle sich darüber nicht weitere Meinungen erlauben. In den Verträgen sei gerade das Gegentheil von dem ausgesprochen, was der Minister darin erblickte, nur die Form sei jeder einzelnen Regierung überlassen, in der sie ihrem polnischen Landestheile die versprochene Verfassung gewähren wolle, aber immer sollten die Einrichtungen dem Principe der Nationalität entsprechen. Die Comm. habe ihm einen ganz anderen Antrag substituit, als er gestellt habe; sein Antrag sei nicht auf Wiederherstellung des alten Polens gerichtet, davon habe er mit keinem Worte gesprochen; er habe im Gegentheil gesagt, daß er nur geltend machen wolle, was positiv fest liehe. Wenn ferner die Comm., nachdem sie dies vorausgesetzt, sage: ein solcher Antrag widerspreche dem Art. 1 der Verfassung, so sei die Consequenz falsch, weil die Prämissen eben falsch sei. Sein Antrag erscheine nicht unzulässig, weil er nicht gegen die Verfassung verstoße, weil er dieselbe vielmehr aufrecht erhalten wolle. Er wolle, daß bestimmte Grundsätze innerhalb eines bestimmten Territoriums beobachtet werden sollen (Heiterkeit). Die Monarchen hätten im Jahre 1772 die Grenzen des Territoriums gezogen. Nehme man den Zollverein — Limburg (?) gehöre nicht zu Deutschland, aber wohl zum Territorium des Zollvereins — den Poß, den Eisenbahnverband, überall für ein bestimmtes Territorium, und er behaupte, daß dies nicht begriffen werde (Heiterkeit). Die Tendenz, welche die Comm. dem Antrage unterlege, sei nicht darin; er habe sich berufen auf positive Gesetze und auf die Wiener Traktate selbst. Diese Traktate trügen gerade nicht den Stempel eines noli tangere, denn sie seien bereits zum Gegenstand der Berathung gemacht worden; er erinnere nur an den Antrag des Abg. v. Gruner, betr. die russische Grenzsperrung. Dieser Antrag stütze sich auf dieselben Gesetze, auf welche sein, des Redners Antrag gegründet sei. Er wolle noch kurz auf die ratio legis der Wiener Traktate eingehen, d. h. auf die diplomatischen Aftensünde, welche denselben vorhergingen und sie begleiteten. (Der Redner verliest hierauf Stellen aus verschiedenen Noten des damaligen englischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Lord Castlereagh, des Fürsten Hardenberg und des russischen Rabinets, welche sich für die Erhaltung der nationalen Einrichtung des getheilten Polens aussprechen; namentlich erklärt Lord Castlereagh es für eine

moralische Pflicht, die Lage der Polen zu verbessern, und dieselben einer unabhängigen Monarchie zuzuführen.) Nach diesen Grundsätzen stehe fest, daß die Polen, unter welchem Scepter sie auch ständen, immer Polen seien, und als ein Volk behandelt werden sollen; kein Recht sei vorhanden, den Versuch zur Russifizirung oder Germanisirung der Polen zu machen; der hiesige König habe dem Fürsten Hardenberg den Auftrag erteilt, die Nationalität der Polen unangefast bestehen zu lassen. In diesem Sinne seien die Wiener Traktate geschlossen. Auf die einzelnen Artikel dieser Traktate wolle er nicht eingehen; nur gegen die Behauptung des Ministers des Innern, daß die Polen keine Rechte daraus herleiten könnten, müsse er sich erklären: die einzelnen Artikel seien sehr wichtig, leider aber seien sie nicht beobachtet worden, und eben deshalb habe er seinen Antrag gestellt, da positives Recht verkehrt sei. Die königl. Regierung habe selbst anerkannt, daß die Polen das Recht hätten, ihre Landsleute in Oesterreich-Polen Brüder zu nennen; es sei ausgesprochen, daß das „Familienband“ der verschiedenen Nationen fort-dauern solle, und in diesem Geiste seien die Wiener Traktate abgefaßt. Was damals Recht war, müsse auch jetzt Recht sein. Er habe also keinen verfassungswidrigen Antrag gestellt, er habe sich vielmehr gestützt auf Gesetze, welche die königliche Sanction erhalten hätten, und so lange die preussische Monarchie bestehe, könnten die königlichen Worte nicht als ungegültig betrachtet werden. Er habe seinen Antrag gestellt, um seine Vaterland ein für allemal aus der unglücklichen Lage zu reißen, in welche es geführt worden, durch Mittel, die gewiß jede Regierung mit Absichten zurückweisen müsse. Die ursprüngliche Absicht Kaiser Alexanders I. von Rußland für Polen sei durchaus hochherzig gewesen, und hätte sie sich nicht geändert, so würde Polen vielleicht aller Revolutionen überdauern gewesen und einer gedeihlichen Entwicklung entgegengeführt sein. Erneuerter Revolutionen könne man nur durch Gewährung der vertriebenen Rechte der Polen vorbeugen; allein, so lange eine der drei Regierungen Rußland, Oesterreich, Preußen in Bezug auf Polen stets der anderen den Rath zu energischeren Unterdrückungs-Maßregeln gebe, so lange werde sich das arme Polen immer mehr mit Hügeln füllen, welche, wie neuerdings wieder geschehen, unschuldig vergossenes Blut bedecken. (Bewegung rechts.) „Daß wir, schließt der Redner, nicht aufhören, an die Wiederherstellung Polens zu denken, versteht sich ganz von selbst; Sie würden uns verachten, wenn wir das nicht thäten. Das hat aber gar nichts mit der Sache zu thun, um welche es sich hier handelt; wir verlangen hier nur die Gewährung der uns verbleibenden und vertriebenen Rechte. Verdrängen Sie uns nicht von dem friedlichen Wege, den wir zur Erreichung bestritten haben; drängen Sie uns nicht zu Revolutionen, und werfen Sie uns nicht fort als unbrauchbare Elemente zur Herbeiführung und Erreichung der großen Ziele, denen unsere Zeit entgegenstrebt.“

Abg. v. Vinde. Er müsse den Abgeordneten aus der Provinz Posen das parlamentarische Verdict zugestehen, beharrlich immer auf demselben Wege zu sein. Es sei ihm persönlich peinlich, in dieser Frage das Wort zu nehmen, da er recht gut wisse, daß im ganzen Hause wohl kein einziges Mitglied für den N.'schen Antrag stimmen werde; er habe sich jedoch auf Wunsch seiner politischen Freunde dazu entschlossen, weil gerade er für die polnischen Abgeordneten bei jeder Gelegenheit, wo es sich um wirkliche Gefährdung ihrer Rechte gehandelt habe, eingetreten sei und damit beweisen habe, daß er weit entfernt sei, gegen sie ungerecht zu sein. Dem Abg. v. Bentkowski wolle er vorerst auf seine vorherigen Bemerkungen, daß die parlamentarische Freiheit durch den Commissions-Antrag verlegt werde, entgegen, daß keine Geschäfts-Ordnung in der Welt dem einzelnen Abgeordneten so viel Freiheit einräume bei der Stellung von Anträgen, wie die unfreie. In England müsse jedes Parlaments-Mitglied erst die Majorität um Erlaubniß zur Einbringung eines Antrages bitten; hier werde jedem Antrage einer kleinen Zahl von Abgeordneten die Prüfung durch eine Commission zu Theil. Auch dem N.'schen Antrage sei eine solche Vorprüfung geworden. — Daß das erstemal von der einfachen L.-O. Gebrauch gemacht werde, sei richtig, allein es sei auch niemals ein Antrag in das Haus eingebracht worden, der, wie der N.'sche der Verfassung schnurstracks entgegenlaufe. (Zustimmung rechts.)

Wenn der Abg. v. N. ferner gesagt habe, jedes Mitglied könne beliebig einen Antrag auf Veränderung der Verfassung stellen, so sei dies ebenfalls richtig, und wenn der Antragsteller einen Antrag auf Aenderung des Art. 1 der Verfassung eingebracht hätte, so würde seiner geschäftsmäßigen Behandlung durchaus nichts im Wege stehen. Statt dessen hätten die Abgeordneten aus dem Großherzogthum Posen einen Antrag eingebracht, der mit dem Art. 1 der Verfassung im entschiedenen Widerspruch sich befände. Der Abg. N. sei in die materielle Seite des Antrages, mehr als ihm zulässig erschienen, eingegangen und er könne die von dem Herrn Präsidenten geübte Nachsicht nur dem Umstande zuschreiben, daß derselbe das Recht der Minorität hier ganz besonders berücksichtigen wolle. Der Abg. v. N. habe dieselbe Nachsicht im ausgebreitetsten Grade benutzt und über die materielle Seite der Frage mehr gesprochen, als über die formelle. Er wolle nicht in gleicher Weise die Nachsicht des Hauses in Anspruch nehmen. Er werde nur nachweisen, daß der Antrag der Verfassung geradezu entgegen sei. Durch Art. 14 der Wiener Schlussakte sei das Großherzogthum Posen dem Königreich Preußen einverleibt worden, und es könne also von territorialer Einheit im Sinne des Antrags nicht die Rede sein. Der Sinn dieses Wortes sei so klar und unzweideutig, daß er nicht einmal durch eine Debutation, wie sie der Antragsteller versucht habe, verdrängt werden könne. Der Vergleich mit dem Zollverein treffe nicht zu; der Zollverein habe keine territoriale Einheit; leidet er sich man noch nicht so weit, ließe sich in diesem Falle sogar hinzufügen. Wenn der Antrag auf das Gdt. von 1772 zurückgehe, so werde es von Interesse sein, zu bemerken, daß von den 352 Abgeordneten des Hauses 53 Abg. den seit jener Zeit an Preußen gelangten Provinzen angehören, daß aber nur 18 die polnische Fraktion bilden, während die übrigen 35, also 3/4, ganz entgegengesetzte Ansichten hätten. Auf die Excursionen in das Gebiet der Adresse wolle er dem Abg. v. N. nicht folgen, er habe ihm nur zeigen wollen, wie leicht er zu widerlegen sei. — Die Antragsteller befinden sich subjektiv und objektiv, d. h. den Zielen und der eigentlichen Tendenz des Antrags nach, im Widerspruch mit der Verfassung.

In erweiter Beziehung gerirten sie sich nämlich als Wortführer der gesamten polnischen Nation, ihrer „polnischen Brüder.“ Preussische Abgeordnete hätten aber, so lange sie in diesem Hause säßen, kein Mandat, ihre polnischen Brüder zu vertreten, sondern preussische Staatsbürger, denn nach Art. 83 der Verfassung seien die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volks. Das Siegel aber werde im Kenor des Antrags aufgedrückt, in welchem die Staatsregierung aufgefordert werden solle, für die territoriale Einheit des polnischen Gesamtstaates von 1772 zu wirken. Das widerspreche aber geradezu dem Art. 1 der Verfassung, welcher die Landeseinheit ausdrücklich festsetze, und nach welchem kein Theil des Staates zugleich Theil eines andern Staates sein könne. — Ferner gehe die Verfassungswidrigkeit des Antrags auch aus den Motiven deutlich hervor, in welchen die Antragsteller die einzelnen Theile des ehemaligen Polen als ein zusammengefügtes nationales Ganzes betrachtet wissen wollten und eine besondere staats- und völkerverrechtliche Stellung beanspruchten. Es widerspreche aber auch dem Art. 4 der Verfassung, der die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz proklamirt, wenn die Antragsteller besondere nationale und politische Rechte vor den übrigen Staatsangehörigen verlangten. Der Antrag verlege also vollständig die beschworene Verfassung. Das eigentliche Ziel, welches die Herren verfolgt hätten, sei übrigens schon bei der Adressdebatte ausgesprochen. Die Einheit des polnischen Staates, was der Antragsteller heute in das Wort zusammengefaßt habe, die Wiederherstellung Polens. Dieser Antrag sei überhaupt nur der erste Baum, den man pflanze. Wie klar die Polen selbst sich über dieses Ziel seien, beweise unter anderem jenes von der gesamten polnischen Fraktion unterzeichnete Schriftstück aus dem Jahre 1850, in welchem die Abgeordneten ihre Mandate niederlegten, weil sie durch Verleibung der Verfassung auf ihre Nationalität verzichten würden. Unter diesen hätten sich mehrere hervorragende Mitglieder des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses befunden (Graf v. Cieskowski, v. Stabrowski, v. Soltowski), und er frage sie, ob seitdem die Verfassung denn etwas anderes geworden. Er frage die Herren, die das Recht ihrer sogenannten polnischen Nationalität behaupten wollten, was man wohl in Frankreich und England dazu sagen würde, wenn dort Elssasser, hier die isländische Brigade ihre besondere Nationalität geltend machen wollten. (Abg. v. Niegolewski: das haben sie schon oft gethan.) — Auf weitere Aufzählung von Gründen wolle er sich nicht einlassen. Er persönlich glaube nicht, daß der intellectuelle Urheber des An-

